

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 2000

Ausgegeben am 17. Oktober 2000

53. Stück

53. Gesetz: Regelung des Veranstaltungswesens (Wiener Veranstaltungsgesetz); Änderung.

53.

Gesetz, mit dem das Gesetz über die Regelung des Veranstaltungswesens (Wiener Veranstaltungsgesetz) geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über die Regelung des Veranstaltungswesens (Wiener Veranstaltungsgesetz), LGBl. für Wien Nr. 12/1971, zuletzt geändert durch LGBl. für Wien Nr. 58/1999, wird wie folgt geändert:

1. § 9 Z 7 entfällt.

2. § 15a entfällt.

3. § 17 Abs. 2 Z 1 lautet:

„1. die Person nicht wegen einer mit Vorsatz begangenen gerichtlich strafbaren Handlung zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagsätzen verurteilt wurde,“

4. § 17a und § 17b entfallen.

5. Im § 18 Abs. 1 und in § 19 Abs. 2 wird der Klammerausdruck „(§§ 17, 17a, 17b)“ jeweils durch den Klammerausdruck „(§17)“ ersetzt.

6. § 19 Abs. 5 und 6 entfallen.

7. Im § 20 Abs. 1 Z 1 erster Halbsatz entfällt das Wort und die Paragraphenbezeichnung „oder § 17a Abs. 1“.

8. § 20 Abs. 1a entfällt.

9. § 26 Abs. 6 entfällt.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz über den Betrieb von Fiakerunternehmen und mit Pferden betriebenen Mietwagenunternehmen (Wiener Fiaker- und Pferdemitwagengesetz) in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Häupl

Der Landesamtsdirektor:

Theimer

Erhältlich im Drucksortenverlag der Stadthauptkasse, 1010 Wien, Rathaus, Stiege 7, Hochparterre, und Stücke des laufenden Jahres per Bestellung und Verkauf ab Lager bei der Print Media Austria AG, 1239 Wien, Tenscherstraße 7, Telefon 797 89 Durchwahl 295, Fax 797 89 Durchwahl 442. Direktverkauf: Buchhandlung des Verlags Österreich, 1010 Wien, Wollzeile 16, Telefon 512 48 85, Verkaufspreis ATS 5,- (entspricht 0,36 EUR).

Druck der Print Media Austria AG (vormals Österreichische Staatsdruckerei AG)